



### Vereinsatzung\*

#### Vorbemerkungen

Der Förderverein wurde im Jahr 1979 von Eltern der Overberg-Grundschule gegründet. Im Jahr 2012 hat die Stadt Paderborn als Träger der Schule diese Grundschule in den Grundschulverbund Overberg-Dom eingebracht. Der Zweck des Vereins erstreckt sich seit dem auf den Grundschulverbund.

#### § 1 Wesen und Zweck

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Grundschule Overberg-Dom e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Paderborn
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Mittel zum Ausbau von schulischen Einrichtungen zur Förderung der Schüler und ihrer Ausbildung, soweit öffentliche Gelder nicht vorhanden sind, sowie auch die Pflege der Verbindungen zwischen dem Schulträger, der Elternschaft, den Schülern und Förderern.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August des Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres).

#### § 2 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen sein, insbesondere Eltern, Schüler, ehemalige Schüler und Förderer. Erziehungsberechtigte können gemeinschaftlich als Personengemeinschaft Mitglied sein.
2. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine schriftliche Mitteilung ergeht nur im Falle der Ablehnung eines Antrages.
3. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch zum Ende des Schuljahres, zu dem das jüngste die Grundschule besuchende Kind die Schule verlässt.
4. Der Austritt kann darüber hinaus jederzeit mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Schuljahres erfolgen. Der Austritt muss dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden.
5. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Ausschluss von Mitgliedern beschließen, z. B. bei Zahlungsverzug des Beitrags von mehr als einem Jahr oder sich sein Verhalten mit den Belangen des Fördervereins nicht vereinbaren lässt.
6. Im Falle des Austrittes oder Ausschlusses werden die auf das verbleibende Geschäftsjahr entfallenden Monatsbeiträge nicht erstattet.

#### § 3 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

\* Die in dieser Satzung verwendeten Amts-/Bezeichnungen und Personennennungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

### § 4 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern. Er nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr. Der stellvertretende Vorsitzende führt die Kassengeschäfte. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.

2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl vorgenommen ist. Sie endet mit der ersten Mitgliederversammlung, welche im 1. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet.

Wiederwahl ist zulässig. Wird keine Wahl durchgeführt, verlängert sich die Amtsdauer um jeweils 1 Jahr. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann vom verbleibenden Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmt werden, welches die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der neu gewählt wird, zu führen hat.

3. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder zur Abstimmung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über das abgeschlossene Geschäftsjahr Rechnung zu legen. Dies kann auch in Form eines Rundschreibens an die Mitglieder erfolgen.
4. Der Vorstand kann zu jeder Vorstandssitzung ein Mitglied der Schulleitung oder des Kollegiums einladen. Es hat ausschließlich beratende Funktion.
5. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege erfolgen (Umlaufbeschluss). Die Kommunikation mittels E-Mail genügt dem Formerfordernis.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten geeignete Vertreter beauftragen. Die Vertreter sind ehrenamtlich tätig, jedoch nicht Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Vorstand, Kassenprüfer und eventuelle Vertreter sind verpflichtet, über die von den einzelnen Mitgliedern gezahlten Beiträge gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Mitglieder und Nicht-Mitglieder können vom Vorstand zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

### § 5 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich zu Beginn des Schuljahres statt. Sie soll innerhalb von drei Monaten nach dem Schuljahresbeginn stattfinden.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit einer Frist von 10 Tagen.
3. Soweit Erziehungsberechtigte als Personengemeinschaft Mitglied sind, haben sie bei Abstimmungen nur eine Stimme, es sei denn, dass jeder Erziehungsberechtigte gesondert Beiträge zahlt.

Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung gemäß §§ 33 und 41 BGB.

Über die Mitgliederversammlung sowie die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen,

das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhält seine zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel durch laufende Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Spenden.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beträgt EUR 18,00. Freiwillige höhere Beiträge sind jederzeit möglich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung des Mindestbeitrages mit einfacher Mehrheit beschließen.

Mitglieder des ehemaligen „Förderverein Domschule Paderborn e.V.“ können die Höhe des bisherigen Mitgliedsbeitrages beibehalten, sofern sie dies erklären.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird mittels Lastschrift vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Das Mitglied ermächtigt hiermit den Verein, den Mitgliedsbeitrag sowie eventuelle Spendenbeträge vom angegebenen Konto einzuziehen.

Der Lastschrifteinzug erfolgt nicht vor dem 1. Oktober jeden Jahres.

### § 7 Mittelverwendung und Kassenprüfung

Vermögen und Einkünfte des Vereins dürfen nur zu dem in § 1 genannten Vereinszweck verwendet werden.

Die Geschäfte des Vereins sind jährlich zu prüfen. Die Mitgliederversammlung wählt hierzu jährlich zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.

### § 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Stadt Paderborn zu, die die Mittel ausschließlich gemäß § 1 und unmittelbar zugunsten der Grundschule verwendet. Die näheren Einzelheiten hierzu ordnet die im Zeitpunkt der Auflösung amtierende Schulleitung an. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

### § 9 Inkrafttreten

Die Gründungssatzung ist in der Gründungsversammlung vom 20. März 1979 in Paderborn beschlossen worden und wurde zuletzt am 5. November 2013 geändert.

Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 6. November 2014 beschlossen.